

Kommunales Kostenverzeichnis

Inhaltsübersicht zum Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-Gruppe		Seite
0	Allgemeine Verwaltung	
00	Allgemeine Amtshandlungen	2
	Besondere Amtshandlungen	
02	Hauptverwaltung	3
03	Finanzverwaltung	4
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11	Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen	5
12	Feuerbeschau	5
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	5
62	Wohnungsaufsicht	6
63	Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	6
67	Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	6
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70	Allgemeine Amtshandlungen ¹⁾	6
	Besondere Amtshandlungen	
73	Marktwesen	7
75	Bestattungswesen (Friedhof)	7
76	Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	7
81	Wasserversorgung	7

¹⁾ für die Tarifgruppen 7 und 8

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 – 600 €
	001	Beglaubigungen: ²⁾	
		Beglaubigungen von Abschriften, Foto- kopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschrif- ten, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschrif- ten, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall
			Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, AllMBI S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 – 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen oder kostenfreien Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungs- pläne, Sitzungsniederschriften und ähn- liche für die Unterrichtung der Öffentlich- keit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	

²⁾ Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0	004	Fristverlängerung	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 – 60 €
	005	Zweitschriften:	
		Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €
	006	Niederschriften:	7,50 – 75 € für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Gemeindeordnung	
		1. Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 – 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und –entscheiden (Art. 18 a GO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	25 – 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 – 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	1/2 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 – 200 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
		1. Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen an die zur Erhebung von Kirchensteuern berechtigten Kirchen und anderen Gemeinschaften zur Festsetzung der Kircheneinkommensteuer:	
		Für die Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen für einen Veranlagungszeitraum	0,10 € je Betrag bzw. nv-Fall
		Mitteilungen, die durch Änderung des Steuerbescheides oder durch Anpassung der Vorauszahlungen erforderlich werden, bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz.	
		2. Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen an die Handwerkskammer oder die Industrie- und Handelskammern für Zwecke der Beitragserhebung:	
		Für die Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen für einen Erhebungszeitraum	0,10 € je Betrag
		Mitteilungen über die Berechtigung der Bemessungsgrundlage bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz.	
		3. Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen an die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften für Zwecke der Beitragserhebung:	
		Für die Mitteilung eines Kalenderjahres	0,10 € je wirtschaftliche Einheit und Feststellungszeitpunkt
		4. Auslagen Neben den Gebühren nach den Tarifstellen 030-1 bis 030-3 werden nur die Auslagen im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 KG erhoben	
031		Anmahnung rückständiger Beträge ³⁾	5 – 150 €

³⁾ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) ⁴⁾	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahme- bewilligung	15 – 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁵⁾	15 – 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV -) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuer- beschau auf Betriebe und sonstige Einrich- tungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werk- feuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) ⁶⁾	
	610	Erteilung einer bauplanungsrechtlichen Teilungsgenehmigung (§§ 19 und 20 Abs. 1 BauGB)	80 €
	611	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 20 Abs. 2 BauGB)	30 €
	612	Ausübung des Vorkaufrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	615	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €

⁴⁾ vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 20.01.1999 (AllmBI S. 135)

⁵⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 22 Abs. 2 KG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

⁶⁾ vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 20.01.1999 (AllmBI S. 135)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	616	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	617	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	618	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1, §§ 24 ff BauGB)	15 – 50 €
	619	Mitteilung der Gemeinde an den Bauherren, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll	30 €
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	50 – 2.500 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStr.WG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStr.WG)	mit Benutzungsgebühr abgegolten
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 – 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 – 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 – 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 – 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen ⁷⁾	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 – 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 – 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ⁸⁾	10 – 600 €

703 Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung 10 – 600 €

7) Gilt für Tarifgruppen 7 und 8

8) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung Ausnahmegewilligung	mit Benutzungsgebühr abgegolten
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ⁹⁾	10 – 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	751	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 – 1.250 €
	752	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 – 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹⁰⁾	10 – 200 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 – 150 €

⁹⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

¹⁰⁾ Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bek. vom 31.05.1988, AllMBI S. 562, berichtigt S. 591, geändert am 14.01.1991, AllMBI S. 60)